

Merkblatt zum Datenschutz

(Stand Juni 2016)

Zweckbestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Den Zweck des Gesetzes beschreibt § 1 Abs. 1 wie folgt:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“

Personenbezogene Daten i. S. dieses Gesetzes sind:

„Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener)“ (§ 3 Abs.1 BDSG).
Diese Daten müssen sich auf eine konkrete oder konkretisierbare (mit Zusatzwissen) natürliche Person beziehen. Geschützt sind Informationen über den einzelnen Menschen, grundsätzlich aber nicht solche über juristische Personen.

Umfang der Schutzmaßnahmen nach BDSG:

Das BDSG schützt grundsätzlich alle personenbezogenen Daten und beschränkt sich nicht nur auf sensible Angaben, wie etwa zur Religionszugehörigkeit oder zum Gesundheitszustand und lässt auch allgemein zugängliche Informationen, wie z. B. Name oder Adresse in öffentlichen Fernsprechnummernverzeichnissen nicht außen vor. Allerdings hat der Gesetzgeber Sonderregelungen für bestimmte Datenarten an Stellen geschaffen, an denen er es für sachgerecht erachtet.

Im sogenannten nicht-öffentlichen Bereich, das ist der Bereich, der den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Privatwirtschaft und Privatpersonen regelt, greift das Gesetz grundsätzlich immer dann ein, wenn die Daten automatisiert verarbeitet werden, das heißt, unter Einsatz beliebiger Datenverarbeitungsanlagen (vgl. § 3 Abs. 2 BDSG). Zusätzlich regelt es den Umgang mit personenbezogenen Daten in sogenannten nicht automatisierten Dateien, also insbesondere in Karteien oder in Akten, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, die offensichtlich aus einer Datei, z. B. als abgeheftete EDV-Ausdrucke, stammen.

Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten

Das BDSG sieht grundsätzlich jede personenbezogene Datenverarbeitung als unzulässig an, soweit kein Erlaubnistatbestand vorliegt (sogenanntes „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“). Dazu zählen:

- Das BDSG selbst,
- andere Rechtsvorschriften, z. B. Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge,
- die Einwilligung des/der Betroffenen.

Pflicht der speichernden Stelle ist es, das Vorliegen des erforderlichen Erlaubnistatbestandes für jeden Umgang und jede einzelne Phase der Verwendung der Daten gesondert bzw. erneut zu prüfen.

Erhebung personenbezogener Daten

Liegt ein Erlaubnistatbestand vor, gilt der Grundsatz der Direkterhebung; personenbezogene Daten sind grundsätzlich direkt beim Betroffenen zu erheben. Dies ist eine unmittelbare Auswirkung des sogenannten Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1983 und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Der Betroffene soll wissen, wer, was, wann über ihn an Daten sammelt, speichert und verarbeitet. „Beim Betroffenen“ bedeutet, dass die Daten mit seiner Kenntnis oder Mitwirkung erhoben werden.

Werden die Daten beim Betroffenen erhoben, ist sicherzustellen, dass ihm die wesentlichen Aspekte des mit der Erhebung beabsichtigten Umgangs mit seinen Daten bewusst sind. Soweit er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, sind ihm hierzu bestimmte Informationen zu geben. In § 4 Abs. 3 BDSG werden folgende Punkte aufgezählt:

- *die Identität der verantwortlichen Stelle*
- *die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und*
- *die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.*

Kontrolle des Datenschutzes

Zum Kern des BDSG gehören neben dem Grundsatz, dass jeder Umgang mit personenbezogenen Daten durch eine Rechtsnorm erlaubt werden muss, die Transparenzpflichten gegenüber dem Betroffenen und die ihm unabdingbar eingeräumten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung (vgl. §§ 4, 6 BDSG).

Ein umfassendes Kontrollsystem soll die Einhaltung des Gesetzes durch die datenverarbeitenden Stellen und die Durchsetzung der Rechte des Betroffenen sicherstellen.

Das BDSG setzt dabei zunächst auf das Primat der qualifizierten betrieblichen Selbstkontrolle durch betriebliche Datenschutzbeauftragte.

In der Bundesverwaltung wird der Datenschutz durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) überwacht. Die Länder bestimmen entsprechend für den Verwaltungssektor in ihrem Bereich nach Landesrecht den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Den Ländern obliegt auch die externe Kontrolle des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich (vgl. § 38 BDSG). In Baden-Württemberg wurden die gesetzlichen Aufgaben der unabhängigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich, die bisher beim Innenministerium angesiedelt waren, am 1. April 2011 auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz übertragen.

Die Aufsicht erfolgt generell von Amts wegen. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen das Datenschutzrecht ist seit dem 1. April 2011 allein das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen von bis zu 300.000 € geahndet werden, wobei die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen soll (vgl. §§ 44 BDSG).

Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der nach dem Gesetz notwendigen Datenschutzmaßnahmen obliegt der Leitung der datenverarbeitenden Stelle. Ergänzend schreibt das BDSG für private Unternehmen ab einer gewissen Größenordnung die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz vor (vgl. § 4f BDSG).

Wird der Beauftragte für den Datenschutz vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig bestellt, kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 2 BDSG).

Bei nicht-öffentlichen Stellen ist die Pflicht zur Bestellung an einen Mindestumfang der Datenverarbeitung geknüpft. Die private Stelle muss in der Regel im Falle automatischer Datenverarbeitung zehn oder im Falle herkömmlicher Verarbeitung zwanzig Arbeitnehmer ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut haben.

Auch wenn kein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist, hat nach § 4g Abs. 2a BDSG der Unternehmensleiter (also die Geschäftsführung bzw. der Vorstand) in anderer Weise sicherzustellen, dass die gesetzlichen Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten erfüllt werden. Es ist deshalb u. a. aus Haftungsgründen durchaus sinnvoll, auch ohne dezidierte gesetzliche Verpflichtung einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Unerheblich ist, ob im Unternehmen nur eine Erfassung der Daten stattfindet und die weitere Verarbeitung außer Haus „im Auftrag“ durchgeführt wird, da der Auftraggeber speichernde Stelle bleibt und bereits die Erfassung der Daten zur Bestellpflicht führt.

Zum betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (vgl. § 4f Abs. 2 BDSG).

Die geforderte Fachkunde umfasst nach Kommentarmeinung sowohl das allgemeine Grundwissen als auch betriebsspezifische Kenntnisse. Zum Grundwissen gehört in erster Linie das Datenschutzrecht, das wegen seines besonderen Charakters nur derjenige richtig beherrschen wird, der über allgemeine Rechtskenntnisse verfügt. Unerlässlich sind auch das Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge sowie zumindest Grundkenntnisse über Verfahren und Techniken automatisierter Datenverarbeitung.

Darüber hinaus muss der Beauftragte mit der Organisation und den Funktionen seines Betriebes vertraut sein und sich einen Überblick über alle Fachaufgaben verschaffen, zu deren Erfüllung personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen.

Neben der Fachkunde muss der Beauftragte auch die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Es darf zum einen niemand zum betrieblichen

Datenschutzbeauftragten bestellt werden, der im Betrieb durch persönliche Unzuverlässigkeit aufgefallen ist; zum anderen bezieht sich die Zuverlässigkeit auf die besonderen Anforderungen, die diese Aufgabe an ihn stellt. Damit soll verhindert werden, dass fachlich nicht genügend qualifizierte Mitarbeiter auf eine solche Position „abgeschoben“ werden.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt und grundsätzlich nur ihr Rechenschaft schuldig. Wird ein Mitarbeiter nur nebenamtlich mit der Aufgabe des DSB betraut, so stellt sich das Problem einer eventuellen Interessenkollision, die seine vom Gesetz geforderte Zuverlässigkeit in Frage stellen kann. Die Bestimmungen über den Beauftragten für den Datenschutz bringen den Gedanken einer qualifizierten Eigenkontrolle zum Ausdruck. Daraus folgt, dass bestimmte Personen - unabhängig von ihrer Fachkunde und Zuverlässigkeit - nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden dürfen. Dies gilt ausnahmslos für den Inhaber selbst, den Vorstand, den Geschäftsführer oder den sonstigen gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Leiter (vgl. § 4f Abs. 3 Satz 1 BDSG). Darüber hinaus sollen nach der Intention des Gesetzgebers solche Personen nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden, welche in dieser Funktion in Interessenkonflikte geraten würden die über das unvermeidliche Maß hinausgehen. In der Kommentarliteratur werden beispielhaft genannt: Leiter Rechnungswesen, Leiter EDV.

Die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten kann sowohl einem Beschäftigten des Unternehmens als auch einer Person außerhalb der verantwortlichen Stelle, als sogenannter externer Datenschutzbeauftragter, übertragen werden.

Der Bestellung einer juristischen Person zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten stehen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und der Sachkunde entgegen. Sie können nur von einer natürlichen Person erfüllt werden. Möglich ist es jedoch, einen qualifizierten Angehörigen einer juristischen Person namentlich und verantwortlich zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der entsprechende Geschäftsbesorgungsvertrag wird dann mit der juristischen Person abgeschlossen, die den zu bestellenden Mitarbeiter benennt. Dabei muss die erforderliche Weisungsfreiheit auch gegenüber seinem Arbeitgeber gewährleistet sein.

Mit dieser Lösung entfällt jede Problematik der Überschneidung von Arbeitsgebieten und es können Erfahrungen aus der Betreuung einer ganzen Zahl von Unternehmen in die Arbeit einfließen.

Die WTS bietet die Dienstleistung eines Datenschutzbeauftragten an. Ein Mitarbeiter der WTS wird von der datenverarbeitenden Stelle persönlich als Datenschutzbeauftragter bestellt, sodass die Voraussetzungen des BDSG erfüllt sind. Die WTS stellt den Mitarbeiter von jeglicher Haftung gegenüber dem Auftraggeber frei, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Die Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten erfolgt schriftlich. Zudem wird er gleichzeitig auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.

Wesentliche Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte hat auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Vorschriften, die den Datenschutz betreffen, hinzuwirken.

Der Datenschutzbeauftragte hat die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu überwachen.

Der Datenschutzbeauftragte hat die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz vertraut zu machen.

Der Datenschutzbeauftragte führt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine Vorabkontrolle durch. Hierzu werden ihm die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Der Datenschutzbeauftragte gibt nach Abschluss der Vorabkontrolle die Verarbeitung frei. In Zweifelsfällen wendet er sich an die Unternehmensleitung. Soweit die Zweifel hier nicht ausgeräumt werden können, wendet sich der Datenschutzbeauftragte, in Abstimmung mit der Unternehmensleitung, an die Aufsichtsbehörde.

Der Datenschutzbeauftragte erstellt zusammen mit dem Unternehmen die Übersicht über Verfahren automatisierter Verarbeitungen personenbezogener Daten des Unternehmens (öffentliche Verfahrensübersicht) im gesetzlichen Umfang zur Einsichtnahme für Jedermann auf Antrag bereit.

Der Datenschutzbeauftragte hat die Maßnahmen für Datenschutz und Datensicherheit, soweit diese ihre Grundlage im BDSG haben, zu überwachen und zu koordinieren.

Der Datenschutzbeauftragte unterstützt die datenverarbeitende Stelle bei Fragen der Benachrichtigung und der Auskunftserteilung gemäß §§ 33, 34 BDSG.

Der Datenschutzbeauftragte hat zu prüfen, ob die gemäß § 9 BDSG geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen worden sind, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG, insbesondere die in der Anlage zu § 9 BDSG genannten Anforderungen, zu gewährleisten.

Die Übermittlung personenbezogener Daten in Staaten außerhalb der EU und des EWR sowie besondere Verarbeitungsformen, wie Scoringssysteme, Videoüberwachungsanlagen und Chipkarten, sind unter besondere Restriktionen gestellt. Die Beratung zur Einhaltung der entsprechenden Vorgaben ist Aufgabe des Datenschutzbeauftragten.

Der Datenschutzbeauftragte hat Beschwerden, die mit dem BDSG oder anderen Vorschriften zum Datenschutz in Beziehung stehen, zu bearbeiten. Dieses erfordert insbesondere eine genaue und vollständige Prüfung des zu Grunde liegenden Sachverhaltes sowie, in angemessener Frist, eine Stellungnahme gegenüber dem Beschwerdeführer.

Der Datenschutzbeauftragte hat Richtlinien für den Datenschutz zu fassen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Der Datenschutzbeauftragte hat zu veranlassen, dass die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.

Der Datenschutzbeauftragte vertritt das Unternehmen gegenüber den jeweiligen externen Stellen in Fragen des Datenschutzes im Sinne des BDSG und steuert alle damit zusammenhängenden Kontakte.

Befugnisse des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte hat ein Initiativ- und Einspruchsrecht, verbunden mit einem direkten Kontrollrecht, in sämtlichen Bereichen des Unternehmens.

Bei der Anwendung seiner Fachkunde ist er gemäß § 4f Abs. 3 Satz 2 BDSG weisungsfrei.

Gegenüber dem Vorstand hat er ein direktes Vortragsrecht. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Unternehmensleitung zu unterstützen.

Der Datenschutzbeauftragte ist berechtigt, von der jeweils zuständigen Stelle zu verlangen, dass die Richtlinien, Anweisungen und Gesetze zum Datenschutz eingehalten werden.

In Erfüllung seiner Aufgaben hat er ein ungehindertes Kontroll- und Zutrittsrecht im gesamten Unternehmen. Er ist insoweit befugt, sämtliche Unterlagen einzusehen.

Dem Datenschutzbeauftragten werden zu seiner Aufgabenerfüllung nach seinen Vorgaben zeitnah Angaben über die Verarbeitungen im Unternehmen zur Verfügung gestellt (internes Verarbeitungsverzeichnis).

Der Datenschutzbeauftragte ist über Vorhaben der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig im Vorfeld der Planung zu unterrichten.

In Zweifelsfällen kann sich der Datenschutzbeauftragte gemäß § 4g Abs. 1 Satz 2 BDSG an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Besondere Verschwiegenheitspflicht des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte verfügt auf Grund seiner Tätigkeit über Einblicke in Vorgänge mit besonders vertraulichem Inhalt.

Er unterliegt dadurch einer besonderen Verschwiegenheitspflicht.

Er unterliegt weiter der Verschwiegenheitspflicht über die Identität eines Betroffenen sowie über die Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird (§ 4f Abs. 4 BDSG).